

RICHTLINIE ZUM PRAKTISCHEN STUDIENSEMESTER

BACHELOR CYBER SECURITY

Prof. Dr. Michael Heigl

BEAUFTRAGTER FÜR DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER

Telefon: 0991 3615 - 537
E-Mail: michael.heigl@th-deg.de
Büro: ITC2+ 1.04
Anschrift: Dieter-Görlitz-Platz 1, 94469 Deggendorf

Terminvereinbarung per E-Mail

Stand: 20. Januar 2025

1. REGELUNGEN FÜR DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER

Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel **in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet** wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist.

Das praktische Studiensemester ist in der **Studien- und Prüfungsordnung** für den Bachelorstudiengang Cyber Security¹ der Technischen Hochschule Deggendorf in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf² geregelt. Bitte beachten Sie diese Regelungen.

Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass **mindestens 70 ECTS-Kreditpunkte** erzielt wurden. Das praktische Studiensemester umfasst mindestens 20 bis maximal 24 Wochen, davon besteht eine aus einer praxisergänzenden Vertiefung und eine Woche Praxisseminar, d.h. das **Betriebspraktikum** umfasst als Pflichtpraktikum **mindestens 18 Wochen**.

Information zu Status und Versicherung während des Praktikums finden Sie im Anhang B.

¹ Verfügbar unter <https://www.th-deg.de/de/studierende/antraege-und-organisatorisches#studien-und-pruefungsordnungen>

² Verfügbar unter <https://www.th-deg.de/de/studierende/antraege-und-organisatorisches#hochschulrecht>

2. PRAKTIKUMSDAUER

Hiermit werden Sie darauf hingewiesen, dass die Mindestpraktikumsdauer im Ausbildungsbetrieb **90 Präsenztage (18 volle Wochen)** nicht unterschreiten darf. Feiertage, Krankheitstage, eventuelle Urlaubstage oder eventuelle Betriebsferien zählen nicht zu dieser Mindestpraktikumsdauer. Für diese Einhaltung haben Sie selbst Sorge zu tragen. Zusammen mit den beiden praxisbegleitenden Lehrveranstaltungs-Block-Wochen ergibt das die geforderte **Mindestpraktikumsdauer von 20 Wochen³**.

Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von **Unterbrechungen** der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt **nicht** über **mehr als fünf Arbeitstage** erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

³ Wird ein Praktikum mit einer Dauer von mehr als 22 Wochen angestrebt, können die zusätzlichen Wochen als „freiwilliges Praktikum“ absolviert werden. Auf dem Praktikumsvertrag muss dabei klar ersichtlich sein, welcher Zeitraum als „Pflichtpraktikum“ und als „freiwilliges Praktikum“ gilt.

3. ABLAUF UND ERFORDERLICHE NACHWEISE FÜR DAS PRAKTIKUM

Das Praktikum erfolgt in einem Ausbildungsbetrieb. Folgende Leistungen und Unterlagen sind zum erfolgreichen Bestehen des praktischen Studiensemesters nachzuweisen:

Vor Antritt des Praktikums:

Ein vom Ausbildungsbetrieb unterschriebener **Praktikumsvertrag**. Dem Praktikumsvertrag soll nach Möglichkeit das Muster zugrunde gelegt werden siehe hierzu unter <https://www.th-deg.de/de/studierende/antraege-und-organisatorisches#praxissemester>. Wichtig für die Anerkennung als praktisches Studiensemester ist die Genehmigung durch den Praktikumsbeauftragten. Der Vertrag dazu vor Antritt des Praktikums per Workflow (siehe unten) an den zuständigen Praktikumsbeauftragten gegeben und von diesem genehmigt werden. Sie und auch Ihr Betreuer bzw. Ihre Betreuerin im Ausbildungsbetrieb erhalten nach Genehmigung eine automatische Bestätigung per E-Mail. Der Vertrag muss beinhalten:

- Zeitraum von/bis
- Ansprechpartner/Kontaktperson
- Kurzbeschreibung des Einsatzgebietes oder geplanten Tätigkeit

Wichtiger Hinweis: Der Beginn eines Praktikums ohne Bestätigung durch den Praktikumsbeauftragten geschieht auf eigene Verantwortung.

Sollte das Praktikum nicht bestätigt werden (weil es zu kurz ist oder es nicht relevant für das Studium der Cyber Security ist), muss es ganz oder teilweise nachgeholt werden!

Nach Abschluss des Praktikums (innerhalb **1 Monat nach Abschluss**):

- ein **Praktikumszeugnis** des Ausbildungsbetriebes mit Nachweis der Praktikumsdauer. Es soll sich um ein sogenanntes „qualifiziertes Zeugnis“ handeln in dem die Tätigkeit bescheinigt und der/die Praktikant/in gewürdigt wird. Anzahl Fehltage (davon Kranktage) sind aufzuführen.
- ein **Praktikumsbericht** (siehe unten).
- **Nachweis von erfolgreich absolvierter PLV und Praxisseminar beim Prüfungsamt durch Anwesenheitsnachweis und optionalen Leistungsnachweis.** Bitte fragen Sie hierzu Ihren PLV-Dozenten bzw. Ihre PLV-Dozentin zur Form des Leistungsnachweises.

Nutzen Sie für die **Einreichung der Dokumente** den Workflow in Ihrem **Primuss-Portal** unter <https://www.primuss.de/portal-thd> , in der Menüleiste links unter Mein Studium > Praktikumsverwaltung > Praxissemester.

Der Primuss-Workflow untergliedert sich in zwei Teile. Für die Anmeldung des Praktikums ist ein Scan des Vertrags erforderlich, für den Abschluss ein Scan des Zeugnisses und der Praktikumsbericht in pdf, jeweils ergänzt um die Eingabe notwendiger Metadaten. Eine Bearbeitung und Genehmigung ist nur möglich, wenn alle benötigten Dokumente und Metadaten vorliegen.

4. INHALTE DES PRAKTIKUMS

Der **Bezug zum Studienfach** muss aus der Beschreibung der Tätigkeit hervorgehen (siehe Anhang A) und ein **Unterschied zu Hilfstätigkeiten⁴ muss erkennbar sein**. Sie haben gegenüber dem Ausbildungsbetrieb einen Anspruch auf eine Ausbildung! Zeitlicher Ablauf zur Orientierung:

- Im **Praktikumsvertrag** muss ein klarer Bezug der Praktikumsinhalte zum Studienfach gegeben sein. Zudem muss Ihnen ein Ausbildungsbeauftragter bzw. Betreuer seitens des Ausbildungsbetriebes zugeordnet werden.
- **Zu Beginn** des Praktikums soll zusammen mit dem Betreuer ein **Ausbildungsplan** über den gesamten Zeitraum des Praktikums erarbeitet werden. Aus dem Plan soll hervorgehen, was Sie wann **tun** sollen und was Sie daraus **lernen** sollen. Eine Formvorgabe gibt es nicht. Änderungen sind möglich, sollten aber dokumentiert werden (Versionierung).
- In der Mitte des Praktikumszeitraums wird ein **Zwischengespräch** innerhalb der Firma mit dem Ausbildungsbetreuer **empfohlen**. Ggf. ist eine Anpassung des Ausbildungsplans erforderlich (Versionierung).
- Stets aber **zum Ende des Praktikums** muss eine **Reflexion** zusammen mit dem Betreuer in Form eines **Abschlussgespräches** erfolgen. Die Reflexion des Plans soll später in den Praktikumsbericht einfließen.
- **Zum Abschluss des Praktikums** muss Ihnen der Ausbildungsbetrieb ein **Praktikumszeugnis** ausstellen. Zudem müssen Sie einen **Praktikumsbericht** verfassen.

⁴ Damit ist auch eine Abgrenzung des Praktikums zu einer Werkstudententätigkeit gegeben.

5. VORGABEN PRAKTIKUMSBERICHT

Der Praktikumsbericht soll neben dem Deckblatt ca. **10 DIN-A4-Seiten (und mindestens 1.500 Wörter)** umfassen und mit einem Textverarbeitungsprogramm einzeilig geschrieben werden (**Schriftgröße 12**). Er ist - zusammen mit den übrigen Unterlagen (siehe Punkt 4) - in der Praktikumsverwaltung im PDF-Format einzureichen.

Der Praktikumsbericht soll folgende **Inhalte** aufweisen und ist seitens des Firmenbetreuers durch Unterschrift zu bestätigen:

- **Deckblatt** mit Name, Matrikelnummer, Studiengang, Name, Beginn und Ende des Praktikums, Anschrift des Ausbildungsbetriebes, Kontaktdaten des Firmenbetreuers, Datum und **Unterschrift Firmenbetreuer**
- Knappe **Charakterisierung des Ausbildungsbetriebes** und des konkreten **Einsatzbereiches** und wie Sie Ihre Stelle gefunden haben (1-2 Seiten).
- **Ausführlicher Tätigkeitsbericht** über das Praktikum. Dabei soll dargestellt werden, welche Tätigkeiten Sie als Praktikant/in ausgeführt („**was habe ich getan**“) und vor allem welche Kenntnisse und Fertigkeiten Sie im Praktikum erworben haben („**was habe ich gelernt**“). Ausschmückende Ausführungen oder allg. Ausführungen z.B. Grundlagen der Cyber Security sind nicht gewünscht, sondern eine kompakte und präzise Beschreibung dessen, was Sie im Praktikum tatsächlich bearbeitet und gelernt haben (7-8 Seiten).
- **Reflexion des Praktikums** zusammen mit dem Betreuer, zum Beispiel was war gut, was könnte besser gemacht werden? Abschließende Beurteilung des Praktikums und des Ausbildungsbetriebes (1 Seite).

Bitte klare Abgrenzung beachten: Die persönliche Würdigung der gezeigten Leistungen erfolgt im Praktikumszeugnis und nicht im Praktikumsbericht.

6. PRAXISBEGLEITENDE LEHR- VERANSTALTUNGEN (PLV)

Begleitend zum Praktikum sind zwei praxisbegleitende Lehrveranstaltungen (PLV) à 2 SWS erfolgreich zu absolvieren (siehe Auszug der StPO).

Die PLV1 (Praxisergänzende Vertiefung) wird vom Career Service organisiert. Termine und Seminare finden Sie auf der Internetpräsenz der Hochschule.

Die PLV2 (Praxisseminar) wird i.d.R. nach den Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit als Blockveranstaltungen abgehalten (sog. „PLV-Woche“). Die Inhalte der Veranstaltungen können variieren. Sie werden i.d.R. von der Studiengangsassistenz per E-Mail über die Termine, Inhalte und Anmeldemöglichkeit zur jeweils nächsten PLV informiert.

Beachten Sie, dass für PLV-Veranstaltungen eine **Anwesenheitspflicht** besteht und optional ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Bitte fragen Sie die PLV-Dozenten zur Form des Leistungsnachweises.

7. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DUAL STUDIERENDE (DUALES STUDIUM)

Folgende besonderen Richtlinien gelten **nur für dual Studierende**:

- Die PLV 1 ist abweichend geregelt, siehe unten.
- Das Pflichtpraktikum wird im Rahmen des Anstellungsverhältnisses im Betrieb absolviert. In der Regel wird dies im Ausbildungsvertrag zu Beginn des Studiums festgehalten und genehmigt.
- Ein Praktikumsbericht ist anzufertigen.
- Eine Teilnahme an der PLV 2 ist erforderlich.

Gesonderte Regelung für dual Studierende für die PLV I:

Dual Studierende haben keine PLV 1, sondern nehmen am Praxisreflexionsworkshop für dual Studierende teil. Der Praxisreflexionsworkshop setzt sich aus drei Teilen zusammen⁵:

1. Career Service Seminare (1. und 2. Semester)
2. Reflexion der dual Studierenden untereinander (einmal pro Semester vom 1. Semester bis zum 4. Semester)
3. Reflexion mit Professor:in (einmal pro Semester vom 2. Semester bis 4. Semester)

Nach Bestätigung der Teilnahme an den Career Service Seminaren und an den Reflexionen durch den Career Service gilt die PLV 1 als bestanden.

⁵ Weitergehende Informationen zu allen drei Teilen können dem dazugehörigen iLearn-Kurs „Praxisreflexionsworkshop des Career Service für dual Studierende - Cyber Security“ entnommen werden: <https://ilearn.th-deg.de/course/view.php?id=20725>

8. Anerkennungsmöglichkeiten

Eine Anerkennung des Praktikums ist unter Voraussetzungen möglich.

Auf Antrag können Zeiten nach einer Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit auf das Praktikum angerechnet werden, soweit deren Inhalt und Zielsetzung den Ausbildungszielen des praktischen Studienseesters entsprechen. Dazu ist ein **Antrag auf Anerkennung** an den Praktikumsbeauftragten per E-Mail zu stellen. Diesem sind alle Unterlagen beizufügen, die Art, Umfang (i.d.R. auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung) und Abschluss der Berufsausbildung/beruflichen Tätigkeit lückenlos beschreiben.

Es gilt die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung⁶ zu beachten. Studierenden mit **einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung** und einer **mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit** werden auf Antrag Zeiten ganz oder teilweise auf das praktische Studienseester angerechnet, **soweit Inhalt und Zielsetzung** der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit mit **den Ausbildungszielen und -inhalten des praktischen Studienseesters gleichwertig sind**. Soweit nicht anderweitig geregelt, ist ein freiwilliges Praktikum, eine **Tätigkeit als Werkstudent oder eine freiberufliche Tätigkeit nicht als praktisches Studienseester anrechenbar**; über Ausnahmen entscheidet der Praktikumsbeauftragte des jeweiligen Studiengangs im begründeten Einzelfall.

⁶ Vgl. Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) verfügbar unter <https://www.th-deg.de/de/studierende/antraege-und-organisatorisches#hochschulrecht>

Eine Anerkennung einer PLV-Leistung ist ebenfalls unter Voraussetzungen möglich. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen. Kontaktieren Sie hierzu den Praktikumsbeauftragten frühzeitig.

Wichtig: Anerkennungen von Leistungen vor dem Studium sind stets im 1. Semester zu beantragen.

ANHANG A

TÄTIGKEITSBEREICHE UND PRAKTIKUMSINHALT

FÜR DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER DES BACHELOR-
STUDIENGANGES CYBER SECURITY

MINDESTPRAKTIKUMSDAUER 18 Wochen
ZEITLICHE LAGE 5. Fachsemester

PRAKTISCHE AUSBILDUNG

AUSBILDUNGSZIEL

Zeitgemäße Konzeption, Beratung, Gestaltung und Optimierung von Lösungen der Cyber Security (CY) in der Praxis unter Einsatz moderner Tools.

AUSBILDUNGSINHALT UND TÄTIGKEITSBEREICHE

Der/Die Praktikant/in sollte möglichst in **mindestens zwei der unten aufgeführten Tätigkeitsbereichen** eingesetzt werden:

- Entwickeln, Pflegen, Anpassen und Einführen von software- bzw. hardwarebasierten Cyber Security (CY)-Lösungen.
- Auswählen, Einsetzen und Anpassen von Methoden, Verfahren und Systemen zur Lösung kommerzieller Probleme mit Bezug zur Cyber Security.
- Sichere Programmierung von Software.

- Vorbereiten des Einsatzes von Cyber Security in Unternehmen bzw. in entsprechenden Abteilungen, dabei auch Analyse des Bedarfs, Rücksprache mit den Anwendern, Konzipieren und Durchführen von Anwenderschulungen.
- Planen, Vorbereiten und Durchführen von Veränderungen, die sich durch die Umsetzung sicherheitsrelevanter CY-Maßnahmen in den bestehenden betrieblichen Abläufen ergeben werden.
- Analyse des Ist-Zustandes in einem betrieblichen Funktionsbereich, Erfassen der erforderlichen technischen und inhaltlichen Anforderungen an eine Cyber Security, Erarbeiten von Anforderungsprofilen, Prüfen und Auswählen geeigneter CY-Lösungen und Standardsoftware auf dem Markt.
- Durchführen von Marktuntersuchungen und Detailuntersuchungen einzelner Produkte, Entwerfen und Programmieren individueller, auf das spezifische Anwenderbedürfnis ausgerichteter CY-Lösungen.
- Vertrieb von Hard- und Softwareprodukten der CY, Unterstützen und Beraten der Kunden und Anwender in Bezug auf geeignete Systemkonfigurationen, deren Planung, Implementierung und Einsatz.
- Beraten von Nutzern bei technischen Schwierigkeiten oder Anwendungsproblemen.
- Verfassen von technischen Dokumentationen oder wissenschaftlichen Artikeln.

PRAXISBEGLEITENDE LEHRVERANSTALTUNGEN

STUDIENZIEL

- **Vertiefung** der in der Praxis erworbenen Kenntnisse über zeitgemäße Konzeption, Beratung, Gestaltung und Optimierung von Lösungen der Cyber Security (CY) in der Praxis unter Einsatz moderner Tools.
- **Verknüpfung** von Theorie und Praxis.
- **Reflexion** über praktische Erfahrungen.

ANHANG B

Information zu Status und Versicherung während des Praktikums⁷

Die Studierenden bleiben auch während des praktischen Studienseesters Mitglieder der Hochschule (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Das praktische Studienseester ist kein Praktikum im Sinne des Berufsbildungsgesetzes

Versicherung in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung

Ordentliche Studierende in der Praxisphase des praktischen Studienseesters in Form eines in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen **Zwischenpraktikums** sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung **versicherungsfrei**. Die Dauer des Praktikums, die wöchentliche Arbeitszeit sowie die Höhe des während des Praktikums erzielten Arbeitsentgelts spielen dabei keine Rolle.

Praktikantinnen und Praktikanten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes **Vor- oder Nachpraktikum** absolvieren, sind in der Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung **versicherungspflichtig**.

⁷ Gemäß BayMBl. Nr. 60 vom 24.1.2023
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2210_4_1_WK_13582/true

Versicherung gegen Arbeitsunfall

Studierende sind im Fall eines Arbeitsunfalls während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes über den für das Unternehmen/die Behörde zuständigen Unfallversicherungsträger **versichert** (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Wird das praktische Studiensemester im **Ausland** absolviert, sind die Studierenden im Fall eines Arbeitsunfalls während des Auslandsaufenthalts kraft Gesetzes über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger nur bei einer so **genannten Entsendung** versichert, d. h. wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland begründet wurde und der bzw. die Studierende nur vorübergehend für das Unternehmen im Ausland tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 SGB IV). Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um die Entsendung an eine ausländische Filiale eines deutschen Unternehmens oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt. Wird das praktische Studiensemester bei einem ausländischen Unternehmen oder bei einer ausländischen Filiale eines deutschen Unternehmens im Ausland abgeleistet, **ohne dass im Inland ein Beschäftigungsverhältnis** begründet wurde, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht. Die Studierenden müssen **selbst** für einen entsprechenden Unfallversicherungsschutz Sorge tragen.

Haftpflichtversicherung

Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird **empfohlen**, sofern die Praktikumsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt oder die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist, wie etwa bei öffentlichen Praktikumsstellen des Freistaats Bayern.